

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Geschiedene Ehegatten – vorwiegend Frauen –, die wegen der Kinderbetreuung während der Ehe und nach der Scheidung nicht oder nicht voll berufstätig sein können, erleiden bei der AHV-Altersleistung oft erhebliche Einbussen. Im Rahmen der 10. AHV-Revision soll dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen werden, dass der geschiedene Partner nicht nur – wie bisher – die Ehejahre als Beitragsjahre angerechnet erhält, sondern dass bei der Festsetzung der Rente auch die Beiträge des Ex-Gatten Berücksichtigung finden. Die Einkommenssituation des geschiedenen Gatten nach der Scheidung wird durch diese Verbesserung jedoch nicht berührt. Kann der geschiedene Gatte nach der Scheidung wegen der Kinderbetreuung nicht oder nicht voll berufstätig sein, schmälern die kleinen Prämienbeiträge möglicherweise die zukünftige Leistung deutlich.

Heute erhält rund die Hälfte der geschiedenen Frauen für sich persönlich Alimente. Diese Frauen sind auf diese Alimente angewiesen, weil sie wegen Betreuungsaufgaben oder anderen Gründen kein ausreichendes eigenes Erwerbseinkommen erzielen können. Die Alimente sind demzufolge eigentlich ein Erwerbssatz. Sie können aber nach heutigem Recht nicht zum Aufbau der Altersvorsorge beigezogen werden, weil die AHV die Alimente nicht als Erwerbseinkommen akzeptiert.

Die Neugestaltung des Ehegesetzes, das zukünftige Scheidungsrecht und auch die Revision der AHV zielen darauf ab, jedem Ehegatten eine eigene gute Altersvorsorge zu ermöglichen. Die Frage, ob dazu nicht auch der Bezug der Alimente als AHV-pflichtiges Einkommen nötig wäre, drängt sich auf.

Bei dieser Überprüfung wäre aufzuzeigen, nach welchen Regeln die Alimente an den geschiedenen Gatten von der AHV zu erfassen wären. Da das Einkommen des Pflichtigen bereits vollumfänglich von der AHV erfasst wird, wäre beispielsweise zu überlegen, ob der Berechtigte für die Alimente als Selbständigerwerbender zu behandeln sei. Auch das Verhältnis einer solchen Lösung zu einem allfälligen Betreuungsbonus ist darzulegen. Ich bin mir bewusst, dass noch einige Fragen offen sind. Die Tatsache aber, dass die heutige Auffassung von Gleichberechtigung Alimente nur noch dann als gerechtfertigt ansieht, wenn sie für den geschiedenen Gatten finanziell unerlässlich sind, gibt den Alimenten eindeutig den Charakter eines Erwerbssatzes. In dieser Funktion sollten sie als Basis für die Rentenbildung mitberücksichtigt werden können.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 16. Mai 1990

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 16 mai 1990

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

90.323

Postulat Spoerry
Bevorschussung
von Ergänzungsleistungen
Prestations complémentaires.
Avances

Wortlaut des Postulates vom 7. Februar 1990

Ich bitte den Bundesrat zu prüfen, ob AHV-Rentnern, deren Einkommen grundsätzlich zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigen würde, denen aber wegen ihres Vermögensbesitzes in Form von selbstgenutztem Wohneigentum keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden können, nicht mit grundbuchlich abgesicherten Vorschusszahlungen der Verbleib in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen wäre.

Texte du postulat du 7 février 1990

Le Conseil fédéral est prié d'examiner s'il ne serait pas possible d'accorder des avances, garanties par une inscription au registre foncier, aux rentiers AVS auxquels leur revenu donnerait en principe droit aux prestations complémentaires mais qui, étant propriétaires du logement qu'ils habitent, ont une situation de fortune telle qu'on ne peut leur verser les PC. Cette formule leur permettrait de rester dans leur logement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Ergänzungsleistungen können nur ausgerichtet werden, wenn die Bezüger über kein bzw. nur über ein kleines Vermögen verfügen, das einen bestimmten Betrag nicht überschreiten darf. Dies gilt auch dann, wenn das Vermögen nicht in leicht liquidierbaren Werten besteht, sondern im selbstgenutzten Wohneigentum gebunden ist.

In der Praxis sind nun immer wieder Fälle feststellbar, wo diese Regelung zu Härten führt. Die Versicherten haben zwar das Glück, in den eigenen vier Wänden wohnen zu können, aber ihr Einkommen ist so bescheiden, dass es zur Bestreitung des übrigen Lebensaufwandes nicht ausreicht. Die Ergänzungsleistungen, die ihnen aufgrund des tiefen Einkommens zustehen würden, können wegen des vorhandenen Vermögens nicht ausbezahlt werden.

Grundsätzlich ist es sicher richtig, dass ein AHV-Rentner zuerst sein Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes beiziehen muss, bevor ihm der Staat zusätzliche Sozialleistungen ausrichtet. Es kann nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sein, Vermögenswerte zugunsten der Erben zu schonen. Wenn dieses Vermögen nun aber ausschliesslich im selbstgenutzten Wohneigentum besteht, vermag die kompromisslose Anwendung dieser Regelung nicht zu befriedigen. Es ist daher zu prüfen, ob in diesen Fällen eine Auszahlung von Ergänzungsleistungen in Form eines Vorschusses ermöglicht werden kann. Das Darlehen müsste durch den Wert des Wohneigentums grundbuchlich gesichert werden und wäre beim Tod des Versicherten von den Erben unter Aufrechnung der Zinsen an den Staat zurückzubezahlen. Eine solche Lösung würde den Rentnern trotz bescheidener Einkünfte den Verbleib in den eigenen vier Wänden ermöglichen, ohne dem Staat zusätzliche finanzielle Belastungen einzutragen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 23. Mai 1990

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 23 mai 1990

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

90.340

Postulat Neukomm
Abgeltungen an die Bundesstadt
für kulturelle Leistungen
Prestations culturelles
de la Ville fédérale. Indemnisation

Wortlaut des Postulates vom 7. Februar 1990

Die Stadt Bern hat zahlreiche Infrastrukturleistungen auf die Bundesverwaltung ausgerichtet. So unternimmt sie beachtliche kulturelle Anstrengungen für die «offizielle Schweiz», ohne dafür angemessen abgegolten zu werden. Die kulturellen Veranstaltungen (mehrsprachige Aufführungen im Stadttheater, Konzerte, Kleintheater, Kunstausstellungen usw.) kommen nicht nur dem eidgenössischen Parlament während

Postulat Spoerry Bevorschussung von Ergänzungsleistungen

Postulat Spoerry Prestations complémentaires. Avances

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1990 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | III |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Sommersession |
| Session | Session d'été |
| Sessione | Sessione estiva |
| Rat | Nationalrat |
| Conseil | Conseil national |
| Consiglio | Consiglio nazionale |
| Sitzung | 16 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 90.323 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 22.06.1990 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1260-1260 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 018 735 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.